

Zusatz-

Wegleitung

2015- 2016

***zum Ausfüllen der Steuererklärung
für selbständige Erwerbstätigkeit,
Land- und Forstwirt***



Wegleitung von Französisch ins Deutsche
übersetzt. Die Französische Wegleitung ist
massgebend.

Wichtige Informationen

Die Steuerinformationen für Selbständigerwerbende und Landwirtschaftsbetriebe werden in einer einzigen Wegleitung zusammengefasst. **Diese wird für die Steuerjahre 2014 und 2015 erstellt.**

Ist in den nachfolgenden Texten somit vom Steuerjahr 2014 die Rede, **so gelten die Angaben auch für das Steuerjahr 2015.**

Sollten einige Ziffern für das Steuerjahr 2015 angepasst werden müssen, werden wir Ihnen Anfang 2016 für Ihre Steuerunterlagen 2015 eine Teilaktualisierung zukommen lassen.

Das neue Rechnungslegungsrecht nach Art. 957 ff. Obligationenrecht (SR 220) (OR) ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Diese Gesetzesänderung wird im folgenden Kapitel „Einleitende Einführung und Bemerkungen“ behandelt

Im Urteil 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 befasst sich das Bundesgericht mit der Frage, wie in der Landwirtschaft die Überführung eines Baulandgrundstücks vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen bei der kantonalen Einkommenssteuer zu beurteilen ist.

Im Anschluss an dieses Urteil hat die Eidgenössische Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 38 „Besteuerung von Kapitalgewinnen aufgrund einer Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten“ veröffentlicht.

Wir möchten Sie bitten, diese Wegleitung sorgfältig aufzubewahren, da sie Ihnen auch für das Steuerjahr 2015 behilflich sein könnte.



Einführung und Vorbemerkungen

1. Die selbständige Erwerbstätigkeit

- A. Einkommensermittlung bei steuerpflichtigen Personen
- B. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 140 der Steuererklärung)
- C. Erläuterungen zu den übrigen Ziffern der Steuererklärung

2. Die Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft

- A. Einkommensermittlung bei Landwirtschaftsbetrieben
- B. Ergänzende Angaben zum Fragebogen für Landwirtschaftsbetriebe
- C. Fragebogen für Landwirtschaftsbetriebe ohne kaufmännische Buchhaltung
- D. Naturalbezüge und Naturallöhne, Privatanteile
- E. Erläuterungen zu den übrigen Ziffern der Steuererklärung
- F. Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung
- G. Zuordnung von Liegenschaften zum Geschäfts- oder Privatvermögen (Grundsatz der Präponderanz)
- H. Rohfuttermaterialien (vom Betrieb produzierte und verwendete Vorräte)
- I. Sonstige landwirtschaftliche Vorräte

3. Regeln zum Abzug der Aufwendungen

4. Weisungen betreffend den Umfang von Abschreibungen

5. Unternehmenssteuerreform II

Einführung und Vorbemerkungen

Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben bzw. ein Einzelunternehmen führen oder an einer Personengesellschaft beteiligt sind, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Der Steuererklärung beizulegen sind die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Anhang) oder, wenn nach dem Obligationenrecht keine umfassende Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern besteht, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 Abs. 2 DBG). Darüber hinaus ist mit der Steuererklärung der Fragebogen einzureichen, der einen Bestandteil der Steuererklärung bildet. Für Selbständigerwerbende der Land- und Forstwirtschaft besteht ein separater Fragebogen.

Neues Rechnungslegungsrecht

Am 1. Januar 2013 ist im Obligationenrecht das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Dieses findet erstmals Anwendung auf Geschäftsjahre, welche zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts, das heisst ab 1. Januar 2015, beginnen.

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht ist zu unterscheiden zwischen

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken; diese unterliegen gemäss Art. 957 Abs. 1 OR der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957a ff. OR);
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken; diese müssen gemäss Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage Buch führen (vereinfachte Buchführung). Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken können sich aber freiwillig der kaufmännischen Buchführung unterziehen.

Die Selbständigen, die einen freien Beruf ausüben sind ebenfalls enthalten. Der Steuerpflicht zur Aufstellungen führen (Art. 138 Abs. 2 DBG), besteht allerdings unabhängig von der Buchführungspflicht gemäss OR.

Photovoltaikanlagen mit Einspeisevergütung

Als Photovoltaikanlagen gelten Anlagen, die mittels Solarzellen einen Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln.

Die Schweizer Steuerkonferenz hat am 15. Februar 2011 eine Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen veröffentlicht.

Einnahmen, die aus der Verwendung solcher Anlagen entstehen, gelten als Ertrag.

Die **Investitionskosten** für Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen stellen Anlagekosten dar und sind zu **aktivieren**. Für Liegenschaften im Geschäftsvermögen wird den Anliegen des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung durch besondere Abschreibungsregeln Rechnung getragen. Anlagen zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und dann zum gebräuchlichen Satz die folgenden Jahre. **Unterhaltskosten** sind der Erfolgsrechnung zu belasten.

Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung stellt steuerbaren Ertrag dar. Sie ist auf einem separaten Ertragskonto (Erlös aus Stromproduktion) zu verbuchen. Die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Subventionen und Investitionshilfen

Von Dritten geleistete Subventionen und Investitionshilfen sind den aktivierten Anlagekosten oder im Abschreibungsfonds (erfolgsneutral) gutzuschreiben. Subventionen und Investitionshilfen vermindern im entsprechenden Umfang die Anlagekosten (Investitionskosten) der Liegenschaft. Subventionen und Investitionshilfen an Unterhaltskosten sind der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Amtlicher Wert

Durch die Installation einer Photovoltaikanlage erhöht sich der amtliche Wert der Liegenschaft.

Anlagen auf fremden Grundstücken

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Das Betreiben von Photovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken stellt wegen der damit verbundenen Gewinnerzielungsabsicht eine selbstständige Erwerbstätigkeit dar (selbstständiger Haupt- oder Nebenerwerb). Massgeblich sind die vorher Ausführungen. Der Mietzinsaufwand für die Benutzung des fremden Grundstückes gilt als geschäftsmässig begründeter Aufwand.

Für den Eigentümer des Grundstücks stellen die geleisteten Zahlungen Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Interkantonale und interkommunale Steuerauscheidung

Bei natürlichen Personen gilt in der Regel der Wohnsitz als Geschäftsort. Werden Photovoltaikanlagen nicht am Geschäftsort bzw. am Sitz betrieben, stellen diese eine Betriebsstätte dar. Im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung ist von einer Teilung nach der quotenmässigen Methode aufgrund von Hilfsfaktoren (z. B. Umsatz) auszugehen.

1. Die selbständige Erwerbstätigkeit

A. Einkommensermittlung bei steuerpflichtigen Personen

A1. Allgemeines

Selbständigerwerbende müssen der Steuerbehörde – wie alle steuerpflichtigen Personen – eine korrekte und vollständig ausgefüllte Steuererklärung zukommen lassen, einschliesslich aller erforderlichen Belege, die ihre Angaben bestätigen (Art. 138 Abs. 1 des jurassischen Steuergesetzes und Art. 126 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, nachstehend DBG).

A2. Buchhaltungsführung

Die Buchhaltung gilt als **ordnungsgemäss**, wenn die Transaktionen des Unternehmens regelmässig, vollständig und klar in die Bücher übertragen werden, die Bücher systematisch abgeschlossen werden und die Abschlüsse auf detaillierten und vollständigen Aufstellungen (Inventare) der Waren im Lager, laufenden Arbeiten, Guthaben bei Kunden, Schulden bei Lieferanten, usw. beruhen.

Das verlangte Minimum, die Führung von einem einwandfreien Kassabuch gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens, **damit eine Buchhaltung als beweiskräftig anerkannt wird**. Das **Kassabuch** muss ständig aktualisiert und regelmässig abgeschlossen werden (d. h. mindestens einmal oder zweimal pro Monat). Der sich daraus ergebende Saldo muss dem Betrag entsprechen, der sich tatsächlich in der Kasse befindet. Des Weiteren besteht für die Geschäftsbücher sowie die erwähnten Aufstellungen (Inventare) eine **Aufbewahrungspflicht**. Verwendet ein Unternehmen Registrierkassen, müssen die **Coupons** ordnungsgemäss abgelegt und aufbewahrt werden. Die Belege müssen mit den Zahlungsdatum versehen und genau eingeordnet werden, damit sie zugänglich sind. Inventare zum **Warenbestand** (vertriebene Produkte, Rohstoffe, Betriebsmaterial, Fertig- und Halbfabrikate) sowie den **laufenden Arbeiten** müssen die Menge, den Wert (Kauf- oder Marktwert, falls dieser niedriger ist) sowie die Art der Ware enthalten.

Buchführungspflichtige Personen müssen die Seiten 1, 2 und 3 des Formulars 2 ausfüllen. Wenn alle auf Seite 2 verlangten Informationen klar aus den eingereichten Dokumenten zu entnehmen sind, kann diese Seite ausgelassen werden. Seite 3 muss zwingend ausgefüllt werden.

A3. Übrige Steuerpflichtige

Wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, muss die steuerpflichtige Person der Steuerbehörde eine Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen (Art. 138, Abs. 4 des jurassischen Steuergesetzes und Art. 125, Abs. 2 DBG). Die Mindestanforderungen für die Erstellung von Aufstellungen und Verzeichnissen sind: Die vollständige und lückenlose Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch und Postscheckkonto, monatlicher Kontoabschluss), Name und Adresse der Lieferanten und der Bezüger für alle Einnahmen und Ausgaben, das Wareninventar mit detaillierten Angaben über die Mengen, den Wert und die verschiedenen Warenarten, die Auflistung der sonstigen Vermögenswerte (siehe Seite 5).

Steuerpflichtige Personen, die nicht buchführungspflichtig sind oder die eine Einfachbuchhaltung führen (Art. 957 Abs. 2 OR), müssen zwingend die Seiten 1, 3 und 4 des Formulars 2 ausfüllen.

A4. Sanktionen bei Verzug

Kommt eine steuerpflichtige Person den Aufforderungen der Steuerbehörde in schuldhafter Weise nicht nach, so verzichtet sie auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie haftet für die in diesem Rahmen anfallenden Kosten (Art. 139 Abs. 1 und 2 des jurassischen Steuergesetzes). Ihre Steuern werden im ordentlichen Verfahren veranlagt und sie kann mit einer Busse belegt werden (Art. 140 und 198 des jurassischen Steuergesetzes, Art. 130 Abs. 2 und 174 DBG).

A5. Aufbewahrungspflicht der Dokumente und Belege

Steuerpflichtige Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit müssen Dokumente und Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge jeglicher Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsrechnungen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Kontokorrentauszüge, Krediterteilungen, Quittungen, usw. **während zehn Jahren** aufbewahren (Art. 138 Abs. 4bis des jurassischen Steuergesetzes und Art. 126 Abs. 3 DBG).

A6. Zeitliche Bemessung

Das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Betriebsergebnis des während des Steuerjahrs abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

B. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Code 140

Ergebnis aus selbständiger Erwerbstätigkeit

B1. Allgemeines

Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie oder der Ausübung einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit werden durch die Buchhaltung anhand des Formulars 2 festgelegt. Massgeblich ist das im Jahr 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr.

B2. Einkommensbegriff

Steuerbar ist das Gesamteinkommen aus der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 16 des jurassischen Steuergesetzes). Das Einkommen umfasst insbesondere Folgendes:

- Alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen,
- Der Ertrag aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten wird der Veräusserung gleichgestellt,
- Privatbezüge von Betriebsinhabern,
- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, die als Aufwendungen verbucht werden,
- Abschreibungen und Rückstellungen, die geschäftsmässig nicht begründet sind,
- Änderungen des Stands der Forderungen (Schuldner) sowie der Kundenguthaben von Steuerpflichtigen, die einen freien Beruf (z. B. Arzt, Anwalt oder Notare) ausüben,
- Änderungen beim Inventar (Warenkonto), den laufenden Arbeiten und den Schulden (Schuldner).

B3. Grundstück- und Kapitalgewinne

Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften unterliegen grundsätzlich einer Spezialsteuer, der Grundstückgewinnsteuer. Sie werden nur dann zum ordentlichen Einkommen gerechnet, wenn sie auf Liegenschaften erzielt wurden, mit denen die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Handel betreibt. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren sind einkommenssteuerpflichtig, wenn sie auf Wertpapieren erzielt wurden, mit denen die steuerpflichtige Person im

Rahmen ihrer Berufstätigkeit Handel betreibt oder wenn diese Wertpapiere Teil ihres Geschäftsvermögens sind. Die durch den Verkauf von Wertpapieren aus dem Privatvermögen der steuerpflichtigen Person erwirtschafteten Gewinne sind dagegen seit dem 1. Januar 1989 nicht mehr steuerbar.

Die direkte Bundessteuer sieht keine Sonderbesteuerung für Vermögensgewinne vor. Kapitalgewinne und buchmässige Aufwertungen von Geschäftsvermögen unterstehen jedoch gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG der Einkommenssteuer. **Diese Steuerpflicht findet neu nicht nur auf buchführungspflichtige Personen, sondern auf alle Selbständigerwerbenden Anwendung.** Dies gilt auch für Grundstückgewinne, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit erwirtschaftet werden.

B4. Privatbezüge

Alle Privatbezüge im Unternehmen sind Teil des steuerbaren Einkommens. Dabei kann es sich um Naturalbezüge handeln oder um private Aufwendungen, die als Betriebsaufwand verbucht werden (Unkostenanteile).

Beispiele:

- Mietwert der Unterkunft;
- Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.
- Lohn oder Teillohn der Angestellten, die ganz oder teilweise im Haushalt der steuerpflichtigen Person arbeiten;
- Privater Anteil der Fahrzeugkosten, der zum Betriebsaufwand gezählt wird;
- Wert der Waren und Produkte, die die steuerpflichtige Person in ihrem Unternehmen bezogen hat.

Naturalbezüge der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie müssen zu ihrem ortsüblichen Marktwert verrechnet werden, d. h. sie sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. Für das Steuerjahr 2015 wird dieser Wert gemäss Merkblatt N1/2007 der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern errechnet.

Waren und Produkte

Wurden von der steuerpflichtigen Person in ihrem Unternehmen bezogene Waren und Produkte nicht auf einem Privatkonto abgebucht, werden sie für das Geschäftsjahr 2015 gemäss der nachstehenden Werte berechnet. Gibt die

steuerpflichtige Person an, diese Bezüge bezahlt zu haben, muss sie dies belegen.

Die angegebenen Werte sind Durchschnittswerte, von denen in Sonderfällen mehr oder weniger abgewichen werden kann.

a. Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder * bis 6 Jahren	über 6 bis 13 Jahren	über 13 bis 18 Jahren
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	3'000.-	720.-	1'500.-	2'220.-
Im Monat	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20 %; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500–2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach)

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b. Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder * bis 6 Jahren	über 6 bis 13 Jahren	über 13 bis 18 Jahren
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	5'280.-	1'320.-	2'640.-	3'960.-
Im Monat	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500–2200 pro rauchende Person.

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

Frische Gemüse	300.-	75.-	150.-	225.-
Frische Früchte	300.-	75.-	150.-	225.-
Fleisch- und Wurstwaren	500.-	125.-	250.-	375.-

c. Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder * bis 6 Jahren	über 6 bis 13 Jahren	über 13 bis 18 Jahren
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	2'460.-	600.-	1'200.-	1'800.-
Im Monat	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

Frische Gemüse	300.-	75.-	150.-	225.-
Frische Früchte	300.-	75.-	150.-	225.-
Wurstwaren	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gilt in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d. Metzgereien

	Erwachsene	Kinder * bis 6 Jahren	über 6 bis 13 Jahren	über 13 bis 18 Jahren
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	2'760.-	660.-	1'380.-	2'040.-
Im Monat	230.-	55.-	115.-	170.-

e. Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder * bis 6 Jahren	über 6 bis 13 Jahren	über 13 bis 18 Jahren
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	6'480.-	1'620.-	3'240.-	4'860.-
Im Monat	540.-	135.-	270.-	405.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Gesamtwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile sind gesondert zu bewerten.

Der Bezug von Tabakwaren ist in diesen Ansätzen nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel zusätzlich CHF 1500–2200 pro Jahr anzurechnen.

In diesen Ansätzen wird ausschliesslich der Wert der Warenbezüge verrechnet. Der Mietwert der Wohnung und der Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. sowie an den Löhnen des Geschäftspersonals werden separat berechnet. Für Betriebsinhaber mit Familien geschieht dies nach den hiernach angegebenen Regeln.

Unterkunft

Wenn die Liegenschaft, in der die steuerpflichtige Person ihre selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, vorwiegend privat genutzt wird, wird ihr Mietwert unter Ziffer 300 der Steuererklärung (Formular 4) angegeben. Wenn die Liegenschaft jedoch vorwiegend geschäftlichen Zwecken dient, muss ihr Mietwert unter Ziffer 320 der Steuererklärung verbucht oder angegeben werden.

Diverse Kosten

Für **Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefonkosten, Radio und Fernsehen** sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	3'540.-	900.-	600.-
Im Monat	295.-	75.-	50.-

Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Geschäftsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

Fahrzeugkosten

Grundsätze

Für selbständig Erwerbende und Personen, die einen freien Beruf ausüben, sind in erster Linie die Angaben in den Büchern massgebend. Dabei obliegt es der steuerpflichtigen Person die Berufskosten, die sie geltend machen will, zu rechtfertigen. In den Büchern können ausschliesslich die Kosten für Geschäftsfahrzeuge geltend gemacht werden.

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts müssen bei der gewerblichen und privaten Nutzung eines Fahrzeugs die Kosten für den Privatgebrauch und jene für den Geschäftsgebrauch voneinander abgegrenzt werden. Liegt keine detaillierte Auflistung vor, muss der private Anteil nach Ermessen bestimmt werden.

Der Grundsatz der vorwiegenden Nutzung findet im Rahmen der Bestimmung der gewerblich absetzbaren Fahrzeugkosten keine Anwendung. Dadurch folgt, dass die **Beweislast der geschäftlich bedingten Fahrzeugkosten** jederzeit bei der steuerpflichtigen Person liegt.

Deshalb muss vorgängig bestimmt werden, ob ein Geschäftsfahrzeug für das Unternehmen berufsmässig gerechtfertigt ist. Ist dies der Fall, so muss die Art und Anzahl der Fahrzeuge dem Verwendungszweck, dem Bedarf, dem Betriebszweig und der Grösse des Unternehmens entsprechen.

Insbesondere bei freien Berufen bestimmt die Steuerbehörde die Anzahl Kilometer, die für berufliche Zwecke zurückgelegt wurden, und legt den entsprechenden zulässigen Betrag fest. Die Differenz zwischen dem verbuchten Betrag und dem zulässigen Betrag wird zum Gewinn des Betriebsinhabers gerechnet.

Die Regel, die für nicht selbständig erwerbende Steuerpflichtige in Bezug auf den Privatanteil an den Fahrzeugkosten gilt (0.8 % des Anschaffungspreises, exkl. MwSt.), findet für Selbständigerwerbende keine Anwendung.

Fahrzeuge

Für die Steuerbehörde sind grundsätzlich Nutzfahrzeuge mit einem Wert von maximal CHF 80'000.- (exkl. MwSt.) zulässig. Hierbei sei angemerkt, dass dieser Betrag nicht einer „Franchise“ entspricht. Jedes eingetragene Fahrzeug muss die erwähnten Grundsätze einhalten. Ein als nicht gewerbliches Fahrzeug anerkanntes Auto oder ein Fahrzeug, das nicht dem Verwendungszweck, dem Bedarf, dem Betriebszweig oder der Grösse des Unternehmens entspricht, kann teilweise oder gänzlich als Privatfahrzeug betrachtet werden.

Privatanteil an den Fahrzeugkosten

Der Privatanteil an Geschäftsfahrzeugen wird auf Grundlage objektiver Kriterien, unter Berücksichtigung der Art, des Verwendungszwecks, des Bedarfs, des Betriebszweigs und der Grösse der verwendeten Fahrzeuge sowie der verbuchten Kosten, bestimmt.

Im Streitfall dieses Privatanteils obliegt es der steuerpflichtigen Person, mittels eines Fahrtenbuchs den Beweis über die private und gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs zu erbringen.

B5. Abzüge

Alle Kosten im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit, die berufs- oder geschäftsmässig begründet sind, sind abziehbar. Zu diesen Kosten gehören insbesondere:

- Die Anschaffungskosten im Allgemeinen;
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an AHV, IV, EO und NBUV, FAK, sowie an die Arbeitslosenversicherung;
- Die zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen (siehe nachfolgenden Teil 4);
- Die Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen;
- Die Versicherungsprämien (siehe nachfolgenden Teil 3);
- Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke;
- Die im Geschäftsvermögen verbuchten Verluste (siehe die hiernach angegebenen Erläuterungen unter Ziffern 140 und/ oder 180 der Erklärung).

Anschaffungskosten allgemein

Zu den Gewinnungskosten zählen die für die Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen, die im Geschäftsjahr getätigt wurden, das 2015 abgeschlossen wurde, wie Bar- und Naturallohne der Angestellten des Unternehmens, Mietkosten und andere allgemeine Kosten, sowie Ausgaben für den Unterhalt der Gebäude.

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Nahrungsmittel, Unterkunft), sind dem Geschäft nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen, sondern zum **Selbstkostenpreis** zu belasten. Sind die

Selbstkosten nicht bekannt, so kann die steuerpflichtige Person für die Verpflegung pro Person in der Regel folgende Beträge abziehen:

	Pro Tag/ CHF	Pro Monat/ CHF	Pro Jahr/ CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe	16.-	480.-	5'760.-
In anderen Betrieben	17.-	510.-	6'120.-

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den

übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

Abzugsfähig sind auch die Beiträge des Arbeitgebers an steuerbefreite Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge (2. Säule)** zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge von Selbständigerwerbenden für ihre eigene berufliche Vorsorge und gegebenenfalls diejenige des mitarbeitenden Ehegatten dürfen nur bis zur Höhe des „**Arbeitgeberanteils**“ abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise für das eigene

Personal leistet, insbesondere zur Bestimmung der AHV-Beiträge. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil.

Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende **Privatanteil** an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) kann für die Bestimmung der Steuern trotzdem nicht direkt vom Geschäftseinkommen, sondern ausschliesslich unter Ziffer 515 der Steuererklärung abgezogen werden.

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind im Umfang der entsprechenden Verordnung des Bundesrates unter Ziffer 520 der Steuererklärung abzugsfähig (siehe die Erläuterungen in der allgemeinen Wegleitung.) In den Betriebsaufwendungen dürfen sie jedoch nicht aufgeführt werden.

Alle beruflichen Aufwendungen im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit müssen belegt werden können. In buchhalterischer Sicht findet somit der Grundsatz der tatsächlichen Aufwendungen Anwendung.

Wird eine Pauschale verbucht, muss diese im Formular 2 für Selbständigerwerbende auf Seite 3 genau aufgeführt werden. Wurde eine Pauschale jedoch nicht angekündigt, kann ein Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren eröffnet werden.

→ Pauschalverrechnung

C. Erläuterungen zu den übrigen Ziffern der Steuererklärung

Codes 100c und 140c

Nettolohn und Ergebnis aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Geht der Ehegatte einer eigenständigen Erwerbstätigkeit nach oder arbeitet ein Ehegatte im Gewerbe oder Unternehmen der steuerpflichtigen Person mit, wird ein Abzug gewährt.

Dieser Abzug wird unter Ziffer 505 der Steuererklärung eingetragen.

Wenn das Einkommen des Ehegatten ebenfalls aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammt, wird es nach den Angaben zu Punkt B dieser Wegleitung bestimmt.

Code 140**Selbständige Erwerbstätigkeit**

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich eines möglichen Liquidationsgewinns, muss in dieser Rubrik aufgeführt werden.

Schliesst das Geschäftsjahr 2015 gemäss Formular 2 mit einem Verlust, ist hier ein negatives Ergebnis einzutragen. Die Beiträge an die 1. Säule müssen entsprechend der Abrechnung auf Seite 2 von Formular 2 zum Betriebsergebnis aufgerechnet werden. Siehe dazu auch Ziffer 182.

Code 160**Einfache, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft**

Der Anteil der steuerpflichtigen Person am Einkommen einer einfachen Gesellschaft (zum Beispiel Konsortium), einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird mittels Fragebogen bestimmt, der von der betreffenden Gesellschaft ausgefüllt wird. Der Fragebogen kann bei der Steuerverwaltung, Section des personnes physiques, 2, rue de la Justice, 2800 Delémont bezogen werden.

Steuerpflichtige Personen, die an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft **mit Sitz in einem anderen Kanton** beteiligt sind, müssen hinsichtlich der **Staats und der direkten Bundessteuern** ihre Beteiligung am Nettogewinn deklarieren. Für die **Staatssteuern** ist jedoch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen Doppelbesteuerung nur ein Betrag, der dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht, steuerbar. Die Beteiligung am Nettogewinn wird nur für die Festlegung des für das steuerbare Einkommen anwendbaren Steuersatzes berücksichtigt. Eingänglich legt die Steuerbehörde einen angemessenen Lohn fest, aber die steuerpflichtige Person kann diesbezüglich in der Rubrik „Bemerkungen“ auf Seite 1 der Steuererklärung auch einen Vorschlag unterbreiten.

Code 180**Nicht berücksichtigte Verluste**

Die Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre sind hier einzutragen, soweit diese bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht bereits berücksichtigt wurden.

Code 182**Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge**

Die jährlichen AHV-Beiträge von Selbständigerwerbenden fliessen nicht in die Berechnung des AHV-pflichtigen Geschäftseinkommens gemäss Art. 23 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV SR 831.101) ein. Sie gelten also nicht als Betriebsaufwand im Sinne der AHVV. Die AHV-Beiträge 2015 für Selbständigerwerbende dürfen sich somit nicht auf das Ergebnis gemäss Ziffer 140 auswirken. Sie werden aber zwecks Berechnung des steuerbaren Einkommens unter Ziffer 182 abgezogen.

Code 188**Im ordentlichen Einkommen enthaltener Liquidationsgewinn**

Als integrierender Bestandteil des unter Code 150 der Steuererklärung eingetragenen Ergebnisses der selbständigen Erwerbstätigkeit wird der Liquidationsgewinn in der Rubrik 188 abgezogen, damit er ab 1. Januar 2011 gemäss Art. 36a des jurassischen Steuergesetzes und 37b DBG separat behandelt werden kann, wenn die Voraussetzungen der beiden Gesetzesartikel erfüllt sind. (Siehe Kapitel 5 dieser Wegleitung).

Der Liquidationsgewinn (zu belegen und dokumentieren in einem Anhang zur Erfolgsrechnung) muss mithilfe von „ausserordentlichen“ Positionen in der Buchhaltung des letzten Geschäftsjahres der selbständigen Tätigkeit genau ermittelt werden können.

Code 190**Familienzulagen für Selbständiger**

Die Familienzulagen sind unter diesem Code gemeldet.

Codes 300 bis 330**Steuerbare Erträge aus Privat- und Geschäftsvermögen**

Grundeigentümer müssen **für jedes Grundstück jeweils ein Formular 4** ausfüllen. Dies gilt jedoch nicht für Eigentümer von Geschäftsliegenschaften. Die Erträge (Mietwert) und der Immobilienaufwand müssen verbucht werden.

Für **Gebäude, die zu einem buchführungspflichtigen Unternehmen gehören**, können nur die tatsächlich angefallenen und ausgewiesenen Kosten für den Unterhalt, die Sachversicherung und die Verwaltung abgezogen werden. Ein allgemeiner Abzug (d. h. eine Pauschale) ist nicht zulässig.

In der Praxis sind beim **Stockwerkeigentum** auch Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds abzugsfähig.

**Codes 340
bis 350**

Ertrag aus Wertschriften

Damit die steuerpflichtige Person ihren Anspruch auf die Rückerstattung der Erträge von **verrechnungssteuerpflichtigen Wertschriften**, die Teil des Geschäftsvermögens sind, geltend machen kann, muss sie diese im Wertschriftenverzeichnis (Formular 5A) deklarieren. Die Erläuterungen zum korrekten Ausfüllen befinden sich auf der Rückseite des Formulars. Allgemeine Informationen sowie die Kurslisten der eidgenössischen Steuerverwaltung können online abgerufen werden: <http://www.ictax.admin.ch>. Um eine Doppelbesteuerung der besagten Erträge zu vermeiden, müssen sie in Höhe des Betrags, der im Nettogewinn ausgewiesen ist (im Allgemeinen also ihrem Nettobetrag) separat vom Einkommen aus der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit aufgeführt sein.

Wertschriften und Kapitalanlagen im Geschäftsvermögen müssen am linken Rand des Wertschriftenverzeichnisses durch den Buchstaben „C“ gekennzeichnet werden.

Wenn **das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht**, werden im Wertschriftenverzeichnis nicht die **Erträge aus dem Geschäftsvermögen**, die während des entsprechenden Geschäftsjahrs fällig geworden sind, sondern nur die Erträge, die **während des Kalenderjahrs 2015** erzielt wurden, eingetragen. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die von ihren Kapitalerträgen abgezogen wird. Der entsprechende Antrag muss vom Unternehmen bei der eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Stempelabgabe und Verrechnungssteuer, 3003 Bern, mittels Formular 25 eingereicht werden. Gesellschafter haben kein Anrecht, einen solchen Antrag persönlich zu stellen.

Code 515

**Einkauf von Beitragsjahren
(2. Säule)**

Der Einkauf von Beitragsjahren ist sowohl für nicht selbständig Erwerbende als auch für Selbständigerwerbende auf Vorweisen des Formulars zur Berechnung des zulässigen Höchstbetrags und der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung abzugsfähig.

Einkäufe in die 2. Säule sind Privataufwendungen, die nicht in die Buchhaltung aufgenommen werden können.

Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG wird der Abzug von Einkäufen systematisch vewweigert, wenn aus jegwelchem Grund (Altersleistungen, Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Vorbezug gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit) innerhalb der auf den Einkauf folgenden drei Jahre Leistungen in Kapitalform ausbezahlt wurden. Dies wurde in einem Urteil des Bundesgerichts festgelegt.

Code 520

Beiträge für die Selbstvorsorge (Säule 3a)

Siehe dazu auch die Erläuterungen in der allgemeinen Wegleitung.

Zu den anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gehört die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen oder bei Bankstiftungen. **Grundvoraussetzung für eine gebundene Selbstvorsorge, die auch Säule 3a genannt wird, ist die AHV-/IV-Beitragspflicht.**

**Codes 530
und 535**

**Private und geschäftliche
Schuldzinsen**

In dieser Rubrik werden alle im Jahr 2015 angefallenen Schuldzinsen aufgeführt, wie sie in Formular 8 ausgewiesen sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Zinsen nicht bereits im Formular 2 berücksichtigt wurden.

Code 540

Unterhaltsbeiträge

Die im Rahmen einer Betriebsübernahme anstelle des Kaufpreises bezahlten Beiträge sind nicht abzugsfähig, denn sie entsprechen der Abgleichung des festgelegten Kaufbetrags und sind nicht abzugsberechtigt.

Code 720

Bewegliches Betriebsvermögen, Viehhabe

Handelsvieh von Viehhandelsunternehmen wird gemäss den auf Waren anwendbaren Vorschriften bewertet (siehe unten).

Codes 725 und 730

Maschinen für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Zwecke

Als Material für landwirtschaftliche Zwecke gelten: Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge, Geschäftsmobiliar usw.

Wenn das Betriebsmaterial mit Geschäfts- oder Gewerberäumen vermietet oder verpachtet wird (beispielsweise Mobiliar und Restauranteinrichtungen), zählt es zum Privatvermögen und muss somit unter Ziffer 780 deklariert werden.

Das Betriebsmaterial wird **zum Verkehrswert besteuert**. Wenn auf das Betriebsmaterial regelmässig steuerrechtlich zulässige Abschreibungen vorgenommen wurden, gilt der Buchwert als Steuerwert.

Bei steuerrechtlich nicht zulässigen Abschreibungen muss der Gesamtwert der nicht zulässigen Abschreibungen (beispielsweise ein Aufwertungskonto) zum Buchwert hinzugefügt werden.

Code 735

Sonstiges Geschäftsvermögen

Zum **sonstigen Geschäftsvermögen** zählen Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industrieprodukte, Rohstoffe sowie Halbfabrikate und Fertigprodukte.

Der Lager- und Warenbestand, einschliesslich Halbfabrikate, wird zum **Kauf- oder Selbstkostenpreis** berechnet – oder zum **Marktwert** (Ersatzwert), falls dieser am 31. Dezember 2015 niedriger war. Vom Gesamtwert kann die privilegierte Warenreserve abgezogen werden, sofern sie den Vorschriften entsprechend ermittelt wurde.

Laufende Arbeiten müssen zum **Selbstkostenpreis** (Produktionskosten) anhand eines ordnungsgemäss erstellten Inventars als Vermögenswerte deklariert werden.

Dabei werden Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen (Debitoren) sowie die Guthaben von steuerpflichtigen Selbständigerwerbenden bei ihren Kunden (exkl. Wertschriften und andere Kapitalanlagen, Kontokorrentguthaben und Postscheckguthaben, die in Formular 5A aufzuführen sind) berücksichtigt.

Ausserdem werden hier folgende Werte angegeben: Bargeld (Kasse), immaterielle Werte (Patente, Lizenzen, Urheber- und Verlagsrechte, Goodwill, Markenrechte) sowie transitorische Aktiven usw.

Steuerpflichtige Selbständigerwerbende und Handels- und Landwirtschaftsbetriebe, die eine ordnungsgemässe Buchführung führen, sind berechtigt, für Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen und Guthaben bei Kunden ohne spezifische Überprüfung ein Delkredere (Rückstellung für imminently gefährdete Guthaben) in Form einer Pauschale zu bilden. Diese Pauschale beträgt maximal 5 % für Inlandforderungen, 10 % für Auslandforderungen, wenn die Rechnungsstellung in Schweizer Franken erfolgt und 15 %, wenn die Rechnung in einer anderen Währung ausgestellt wird.

Weitere Angaben zur Bildung des Delkredere sind in Art. 23 §. 4 der Abschreibung zu finden.

Code 750

Vermögen in Kollektivgesellschaften

Der Anteil der steuerpflichtigen Person am Einkommen einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft wird mittels Fragebogen bestimmt, der von der betreffenden Gesellschaft ausgefüllt wird.

Codes 800 und 810

Private und geschäftliche Hypothekarschulden

Der Wert dieser Rubrik kann aus Formular 8 übernommen werden. Der Abzug der Schulden setzt die Angabe des Schuldners und der eventuellen Garantien voraus. **Eine Schuld, die nicht ausgewiesen wurde, oder deren Schuldner nicht erwähnt wurde, ist nicht abzugsfähig**. Die deklarierten Schulden werden mit den Angaben des Schuldners verglichen.

Es muss der gesamte Schuldbetrag per **31. Dezember 2015** ausgewiesen werden. Als Schulden werden ausschliesslich **Verpflichtungen** der steuerpflichtigen Person, ihres Ehegatten oder ihrer minderjährigen Kinder **gegenüber Drittpersonen** betrachtet, sofern sie am 31. Dezember 2015 als Hauptschuldner aufgeführt waren. Wird die Schuld von mehreren Personen getragen, kann nur der tatsächlich geschuldete Betrag abgezogen werden. **Nicht als Schulden gelten**: Auf den Namen des Besitzers lautende Schuldbriefe über Grundstücke, die nicht verpfändet wurden, Bürgschaften, die die steuerpflichtige Person noch nicht bezahlen musste, Verlustscheine, sowie wiederkehrende kapitalisierte Leistungen.

2. Die Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft

A. BEI LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBEN

Allgemeines

Sowohl nach kantonalem als auch nach eidgenössischem Recht (direkte Bundessteuer) sind Landwirtschaftsbetriebe analog zu Selbständigerwerbenden verpflichtet, eine Buchhaltung oder Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über Aktiven und Passiven zu führen. (siehe Seite 5)

Landwirtschaftsbetriebe müssen der Steuererklärung die **unterzeichneten Jahresrechnungen** (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Damit eine Buchhaltung als beweiskräftig anerkannt wird, muss **mindestens** ein nach den Grundsätzen des Rechnungswesens einwandfreies **Kassabuch** geführt werden. Das Kassabuch muss ständig aktualisiert und regelmässig abgeschlossen werden (d. h. mindestens einmal oder zweimal pro Monat) und der sich daraus ergebende Saldo muss dem Betrag entsprechen, der sich tatsächlich in der Kasse befindet. Des Weiteren besteht für die Geschäftsbücher sowie die erwähnten Aufstellungen (Inventare) eine **Aufbewahrungspflicht**.

Steuerpflichtige, deren Jahresabschluss keine allgemeinen Informationen zu ihrem Betrieb enthält, müssen Seite 2 von Formular 3 ausfüllen.

Es gelten die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts (siehe Seite 5).

Buchführung

Die steuerlichen Anforderungen an eine Buchhaltung beziehen sich nicht auf ein bestimmtes System. Sie verweisen lediglich auf die allgemeinen buchhalterischen Grundsätze.

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (**Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare** usw.) dar. Die Buchhaltung muss dabei folgende Bedingungen erfüllen:

- Jede Eintragung hat sich grundsätzlich auf einen Beleg zu stützen;
- die Überprüfbarkeit der Konten muss gewährleistet sein;

- die Buchungen im Buchungsjournal müssen vom Beleg bis zum Abschluss und zurück lückenlos verfolgt werden können;
- vollständige Verbuchung der Bruttobeträge, keine Verrechnung zwischen Aufwand und Ertrag und zwischen Aktiven und Passiven;
- auf Verlangen müssen die abgeschlossenen Konti vorgewiesen werden können;
- die Buchhaltung soll eine der Betriebsstruktur entsprechende Gliederung aufweisen;
- Die Inventare über die **Vorräte** (zugekaufte Vorräte, Vorräte zum Verkauf und selbstproduzierte Vorräte) und das **Viehvermögen** müssen detaillierte Angaben über die Mengen, die Werte (bei den Vorräten Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind, beim Viehvermögen Einheitswerte) umfassen;
- Die Warenkonten „Vorratsbestand Getreide“ müssen aufgeführt und die Bewegungen im Laufe des Geschäftsjahres verbucht werden;
- Im Schuldnerkonto verbuchte zweifelhafte Forderungen, können in der Bilanz als Debitorenrückstellungen aufgeführt werden (siehe Art. 23 §4 der Wegleitung).

Aufstellung über Aktiven und Passiven / Einnahmen und Ausgaben

Wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, muss das landwirtschaftliche Einkommen mittels Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven, sowie Privatentnahmen und Privateinlagen ausgewiesen werden.

Die Aufstellungen stellen die Zusammenfassung der chronologisch vorzunehmenden Aufzeichnungen zur Ermittlung des Einkommens dar.

Für die steuerpflichtige Person bedeutet dies konkret:

- Eine ordnungsgemässe Buchführung: **Kassa-, Bank- und Postcheckbücher**;
- Eine Aufstellung der Aktiven und Passiven;
- Ein schriftlicher Beleg für jede Eintragung in den Büchern;
- Eine Zusammenfassung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen im Fragebogen, der von der Steuerbehörde mit der Steuererklärung versendet wird.

Wenn eine ordnungsgemässe Buchhaltung fehlt, muss das Geschäftsjahr immer dem Kalenderjahr entsprechen.

Mit diesen buchhalterischen Dokumenten muss jeder Landwirtschaftsbetrieb den Fragebogen (Formular 3) ausfüllen können.

Aufbewahrungspflicht

Gemäss Artikel 138 Abs. 4bis des jurassischen Steuergesetzes und Art. 126 Abs. 3 DBG müssen steuerpflichtige Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit **Dokumente und Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während **zehn Jahren** aufbewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, geschäftlicher Terminkalender, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Kassensstreifen, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen

Geschäftskorrespondenz oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind (die Wiedergabe der Aufzeichnungen muss innerhalb der Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein).

Nichteinhaltung von gesetzlichen Anforderungen

Wenn eine steuerpflichtige Person, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, ihr Einkommen nicht nach den erwähnten Kriterien bestimmen kann, wird eine Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt. Die Veranlagungsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere die Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen (Art. 140 des jurassischen Steuergesetzes Art. 130 Abs. 2 DBG).

Die steuerpflichtige Person kann für die Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse bestraft werden (Art. 198 des jurassischen Steuergesetzes. und 174 DBG).

B. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUM FRAGEBOGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Allgemeiner Überblick

Der Fragebogen ist in vier Teile gegliedert:

Seite 1: Personalien

Auf der ersten Seite sind Name und Adresse der steuerpflichtigen Person aufzuführen.

Die steuerpflichtige Person wird zudem über die jeweils auszufüllenden Seiten informiert, wenn sie eine ordnungsgemässe Buchhaltung oder eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben führt.

Neue Genossenschaften müssen dem Fragebogen die Gründungsurkunde beilegen.

Wird die Rechnungsführung durch einen Vertreter geregelt, muss dessen Name angegeben werden.

Seite 2: Angaben über den Betrieb

Diese Seite ist für alle Landwirtschaftsbetriebe obligatorisch und zwar unabhängig davon, ob sie eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben erstellen, es sei denn, die Informationen sind bereits im Abschluss enthalten.

Für Pachtland muss das **Formular 3P** ausgefüllt werden.

Seite 3: Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens auf Grundlage der Buchhaltung

Auf dieser Seite wird das Einkommen des betreffenden Jahres eingetragen.

Seite 4: Ermittlung des Betriebsvermögens und -einkommens auf Grundlage der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Aktiven und Passiven

Das Einkommen wird auf Grundlage der aus den Kassa-, Bank- und Postcheckbüchern des Landwirtschaftsbetriebs hervorgehenden Einkommensaufstellung berechnet. Es bestimmt das Betriebseinkommen.

Angaben zu den verschiedenen Rubriken

Ermittlung des Einkommens auf Grundlage der Buchhaltung

Allgemeines

Betreffend die Buchführungspflicht und die entsprechenden Kriterien wird auf der Wegleitung verwiesen.

Besteuerung von Abschreibungen

Wird die Geschäftstätigkeit definitiv eingestellt, oder werden forst- und landwirtschaftliche Liegenschaften veräussert oder in das Privatvermögen überführt, so werden die Abschreibungen (siehe Kapitel 4) wieder eingebracht, zum Einkommen der steuerpflichtigen Person dazugezählt und besteuert (siehe Kapitel 5). Um den genauen Betrag der Abschreibungen ermitteln zu können, muss der Abschluss im Moment der

Veräusserung oder der Überführung die aktualisierten Werte enthalten, d. h. alle seit dem Kauf aufgelaufenen Abschreibungen der Immobilien, sowie der Anschaffungswert inkl. neuer Investitionen (Verbesserung, Vergrösserung, usw.).

Ziffer 2.1 Nettogewinn oder -verlust

Wenn der Abschluss den unten beschriebenen Rubriken entspricht, wird das Betriebsergebnis unter Ziffer 2.1 des Fragebogens übertragen.

Ziffer 2.2 Gewinnberichtigungen

Die vorgenommenen Berichtigungen betreffen die Ausgaben, die nicht von Handelsbrauch gerechtfertigt sind. Die nachfolgende Liste ist nicht abschliessend:

→ Unvollständige oder nicht verbuchte Privatanteile

Dazu gehören: Fahrzeug, Strom, Versicherungsprämien, Beiträge an die 2. Säule, die den Arbeitgeberanteil übersteigen, Telefon, Radio, Fernsehen (siehe Wegleitung, §2, Buchstabe D) weiter unten.

→ Naturalbezüge aus dem Unternehmen

(Gemäss Marktpreis oder den in der Wegleitung unter §2, Buchstabe D festgelegten Pauschalansätzen).

→ AHV/IV/EO-Beiträge des Betriebsinhabers

Abzugsfähig unter Code 182/182c der Steuererklärung.

→ Von der Genossenschaft bezahlte Pachtzinsen

(Vollständige und detaillierte Liste beilegen).

→ Mietwert

Wenn der Mietwert nicht in der Buchhaltung registriert wird, muss man der Eigenmietwert gemäss Protokoll der letzten amtlichen Schätzung deklarieren, einschliesslich der Angestelltenräume und der Räume mit unentgeltlichem Wohnrecht des Betriebsinhabers und seiner Familie.

Der Eigenmietwert ist auf Ziffer 2.2.9 zu übertragen. Die Beträge, die eine Betriebsgemeinschaft für die Bereitstellung von Grundstücken bezahlt, sind in Ziffer 2.2.11 anzugeben.

→ Betriebsfremde Abschreibungen sind nicht zulässig.

Ziffer 2.4 Gewinnabzüge

Die Beträge, die Teil des Nettoeinkommens sind, aber keinen Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen haben, müssen abgezogen werden.

→ Aufwand

Belege über die Auslagen gemäss Abrechnung der Liegenschaftskosten müssen beiliegen.

→ Mietwert

Da der steuerliche Mietwert unter Ziffer 2.2.10 angegeben wird, muss der Mietwert, der verbucht worden wäre, in dieser Rubrik abgezogen werden.

→ Steuersatzbestimmendes Einkommen

Das steuersatzbestimmende Einkommen wird aus der Differenz der Ziffern 2.3 und 2.5 errechnet.

→ Genossenschaften – Betriebsgemeinschaften

Steuerpflichtige, die an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt sind **und ihre Liegenschaften nicht in der Bilanz** ausweisen, müssen alle ihre Geschäftsliegenschaften (Liegenschaften – Grundstücke – Wälder) separat aufführen.

Geschäftliche Schulden und Zinsen müssen im Formular 8 angegeben werden. Zinsen werden auf Punkt 2.4.3 des Fragebogens übertragen, wenn sie nicht bereits vom Nettogewinn, der auf Ziffer 2.1. übertragen wird, abgezogen worden sind.

Sonstige Ausgaben müssen gegebenenfalls belegt werden.

Für neue Betriebsgemeinschaften muss der Gründungsvertrag diesem Formular zwingend beigelegt werden. Des Weiteren muss eine mit Datum und Unterschrift aller Parteien versehene Aufstellung über die Aufteilung des Gewinns und der Vermögenswerte beigelegt werden.

Da Geschäftsliegenschaften nicht im Rahmen der Gemeinschaft verbucht werden, müssen die detaillierten Informationen diesbezüglich für jede Liegenschaft separat auf dem entsprechenden Formular vermerkt werden. Das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen, sämtliche Subventionen sowie alle Investitionen müssen aktualisiert werden.

Anders gesagt, die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt werden.

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelnen Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten, ist der Wert des Bodens gesondert auszuweisen.

Unterhaltskosten für diese Liegenschaften müssen unter der Rubrik „Unterhaltskosten“ aufgeführt werden. Die Originalrechnungen müssen der Steuererklärung beigelegt werden. Die Aufteilung „Unterhaltskosten / Mehrwert“ wird berücksichtigt.

Werden die Grundstücke untervermietet, können an dieser Stelle die entsprechenden Zinsbeträge angegeben werden.

Für die Abschreibungssätze von Geschäftsliegenschaften verweisen wir auf Teil 4 der Wegleitung.

C. FRAGEBOGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT DER GENEHMIGUNG ZUR FÜHRUNG EINE EINFACHE BUCHHALTUNG IN SINN VOM ART. 957 OR

Allgemeines

Das Ergebnis einer regelmässig geführten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Aktiven und Passiven wird in Ziffer 4, Formular 3 eingetragen. Folgende Regeln gilt es zudem zu berücksichtigen:

- Die Geschäftsbücher (**Kassa-, Bank- und Postcheckbücher**) sowie alle Inventare müssen lückenlos geführt werden;
- **Jede Eintragung** hat sich grundsätzlich auf einen Beleg zu stützen;
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Abschluss per 31.12).

Kleine Landwirtschaftsbetriebe müssen zudem die Seite 4 des Fragebogens für Landwirtschaftsbetriebe ausfüllen (siehe folgende Seiten).

Ziffer 4.1 Umsatzberechnung

Ziffer 4.1.1. Einnahmen aus dem Warenverkauf.

Die steuerpflichtige Person muss alle Einnahmen aufführen, die sie durch den Verkauf von Milch, Vieh, Getreide und Spezialkulturen wie Tabak, durch den Gemüseanbau oder durch Arbeiten für Dritte erzielt hat.

Ziffer 4.1.2. Beiträge und Subventionen

Unter dieser Rubrik muss der Gesamtbetrag der Bundes- und der kantonalen Beiträge aufgeführt werden, den der Landwirtschaftsbetrieb gemäss der Tabelle unter Ziffer 1.4, Seite 2 des Fragebogens bezogen hat. Es sei angemerkt, dass diese Liste nicht abschliessend ist. Es obliegt der steuerpflichtigen Person, sie bei Bedarf zu ergänzen.

Ziffer 4.1.3. Naturalbezüge

Die in dieser Rubrik aufgeführten Elemente werden zum Marktpreis oder gemäss der unter

§ 2, Buchstabe D der Wegleitung festgelegten Pauschalen angegeben. Naturalbezüge der Angestellten müssen ebenfalls aufgeführt werden, da der Naturallohn unter Ziffer 4.4.a abgezogen wird.

Ziffer 4.1.4. Mietwert

Deklariert wird der Eigenmietwert gemäss Protokoll der letzten amtlichen Schätzung, einschliesslich der Angestelltenräume und der Räume mit unentgeltlichem Wohnrecht des Betriebsinhabers und seiner Familie.

Ziffer 4.1.5. Sonstige Einkünfte

In dieser Rubrik werden alle sonstigen Einkünfte angegeben, die die steuerpflichtige Person aus dem Landwirtschaftsbetrieb beziehen kann, und die nicht in den anderen Rubriken angegeben werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Einkünfte:

- Viehsömmerung;
- Wohnungsvermietung;
- Verpachtung von Grundstücken und Weiderechte;
- Ferien auf dem Bauernhof, Gespanne, Reitsport;
- Direktverkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht unter Ziffer 4.1.1 fallen;
- Miete von Milchkontingenten;
- Verkauf von Milchkontingenten;
- Waldertrag;
- Liquidationsgewinn usw.

Ziffer 4.1.6. Kundenguthaben zum Jahresabschluss (Schuldner)

In dieser Rubrik sind alle Schuldner anzugeben (Milch, Getreide usw.).

Ziffer 4.2 Berechnung des Waren-, Vieh- und Materialverbrauchs

→ Mindestbewertung

In der Regel entspricht die Bewertung der Vorräte den Koordinationsanweisungen für die Zwecke der zentralen Auswertung (FAT, SRVA, LBL).

Zur Bestimmung des Bruttogewinns eines Landwirtschaftsbetriebs muss der während

des massgeblichen Zeitraums angefallene direkte Aufwand vom Umsatz abgezogen werden. Zum direkten Aufwand zählt der für den Landwirtschaftsbetrieb notwendige Vieh-, Futter- und Rohmaterialienkauf. Betroffen ist ausschliesslich der während der Steuerperiode angefallene Aufwand, der zugleich auch dem Beschaffungspreis der verkauften Waren entspricht.

Beispiel

a) Lager zu Jahresbeginn:	Vieh:	80'000.-	
	Im Betrieb hergestellte Waren:	20'000.-	
	Gekaufte Waren:	10'000.-	
	Feldkapital:	<u>10'000.-</u>	
	Total		CHF 120'000.-
b) Zahlungen für Waren im Steuerjahr	+		CHF 60'000.-
c) Warenschulden zum Jahresende (unbezahlte Lieferantenrechnungen per 31.12)			+ <u>CHF 10'000.-</u>
d) Total			CHF 190'000.-
e) Vorräte, die zum Jahresende abzuziehen sind:			
	Vieh:	86'000.-	
	Im Betrieb hergestellte Waren:	18'000.-	
	Gekaufte Waren:	8'000.-	
	Feldkapital:	<u>12'000.-</u>	
	Total	./.	<u>CHF 124'000.-</u>
f) Saldo			CHF 66'000.-
g) Abzug der Warenschulden zu Jahresbeginn (Rechnungen des Vorjahres, die zu Beginn des Jahres bezahlt wurden)		./.	<u>CHF 8'000.-</u>
h) Warenverbrauch			<u>CHF 58'000.-</u>

Ziffer 4.3 Bruttogewinn

Der Bruttogewinn entspricht dem Umsatz abzüglich Waren-, Vieh- und Materialverbrauch.

Ziffer 4.4 Geschäftskosten

Diese Rubrik umfasst den indirekten Betriebsaufwand des Landwirtschaftsbetriebs.

Lettre a : Barlöhne

Die zugunsten der Kinder des Betriebsinhabers überwiesenen Beträge sind erst **nach Ablauf der obligatorischen Schulpflicht** abzugsfähig.

Naturallöhne

Die Pauschalen für Naturallöhne sind im Kapitel D der Wegleitung aufgeführt.

Lettre b : Geschäftsräume

Die Miete der vom Betriebsinhaber belegten Wohnung muss vom Gesamtmietbetrag abgezogen werden.

Lettre c :

Zinsen auf Geschäftsschulden

Die Zinsen auf Geschäftsschulden müssen unter dieser Rubrik abgezogen werden. Ein Schuldenabbau ist nicht als Betriebsaufwand, sondern als Verminderung der Passiven zu verzeichnen.

Lettre d :

Liegenschaftsunterhalt

Diese Investitionen sind nicht als Betriebsaufwand zu rechnen, sondern entsprechen einer Vermehrung der Aktiven.

Betriebsmaterial

Zu den Unterhaltskosten zählen die Kosten für die Wartung von Traktoren und anderes Betriebsmaterial.

Fahrzeugkosten

Der Privatanteil der Fahrzeugkosten muss vom Gesamtbetrag abgezogen werden (siehe auch §2, Buchstabe D der Wegleitung).

Buchstabe e:
Geschäftsversicherungen

Buchstabe f:
Wasser, Strom, Heizmaterial

Der Privatanteil an den Wasser-, Strom- und Heizkosten muss vom Gesamtbetrag abgezogen werden (siehe auch §2, Buchstabe D der Wegleitung).

Chiffre 4.5 Nettoergebnis

Der Betrag des Nettoergebnisses muss auf Ziffer 150/ 150c der Steuererklärung übertragen werden. Wurde ein Verlust erwirtschaftet, ist hier ein negatives Ergebnis einzutragen.

Chiffre 4.6 Abschreibungstabelle
→ Abschreibungen

Abschreibungen auf Fahrzeuge und Maschinen sind nur dann zulässig, wenn Ziffer 4.6 des Fragebogens für Landwirtschaftsbetriebe ohne kaufmännische Buchhaltung ordnungsgemäss ausgefüllt wurde.

Grundstücke, die zum Privatvermögen gehören, können hier nicht beschrieben werden. Beim Verkauf einer solchen Liegenschaft wird keine Übernahme von Abschreibungen vorgenommen, diese somit nicht besteuert.

Wurde unter der Rubrik „Gebäude/ Bodenverbesserungen“ kein detaillierter Anhang über die Bilanzpositionen erstellt, liegt der in dieser Rubrik maximal zulässige Abschreibungssatz bei 3 %. Siehe auch die Weisungen betreffend die Abschreibungen (Teil 4).

Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben von kleinen Landwirtschaftsbetrieben

Kleine Landwirtschaftsbetriebe müssen auf den Seiten 1, 2 und 4 des Fragebogens für Landwirtschaftsbetriebe diejenigen Rubriken ausfüllen, die für sie relevant sind. Als Kleinbetriebe

gelten Landwirtschaftsbetriebe mit weniger als 4 Grossvieheinheiten (GVU) oder 3 Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN).

Angaben zum Vermögen

Der massgebende Tierbestand wird in der Regel anhand nachstehender Tabelle und der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TDV) (Stand 31.12.2015) berechnet.

Bei der Abgabe oder Aufnahme von Pensionsvieh ist die Anzahl Vieheinheiten zu präzisieren.

Für Mastbetriebe mit über 100 Stück Rind- und/oder Schweinvieh kann der Inventarwert auch über den von der Agroscope, Tänikon bestimmten Preis pro kg Lebendgewicht ermittelt werden.

Bei den Angaben ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

Tierart	Grundwert CHF	Mittelwert CHF
Kühe	1'900.-- - 2'300.--	2'100.--
Rinder über 2 Jahre	1'800.-- - 2'000.--	1'900.--
Rinder von 1 bis 2 Jahre	1'150.-- - 1'350.--	1'250.--
Aufzuchtkälber 6 Monate bis 1 Jahr	550.-- - 750.--	650.--
Aufzuchtkälber bis 6 Monate	300.-- - 500.--	400.--
Schlachtkälber (Weissmast)	600.-- - 1'000.--	800.--
Mastrindvieh bis 1 Jahr	800.-- - 1'400.--	1'100.--
Mastremonten über 1 Jahr	2'000.-- - 2'600.--	2'300.--
Reitpferde	6'000.-- - 16'000.--	11'000.--
Stuten und Hengste ab 3 Jahre	3'000.-- - 5'000.--	4'000.--
Junge Pferde von 2 bis 3 Jahre	2'000.-- - 2'600.--	2'300.--
Junge Pferde von 1 bis 2 Jahre	1'500.-- - 2'500.--	2'000.--
Fohlen bis 1 Jahr		1'000.--

Eber und Sau, einschliesslich Saugferkel	300.--	-	400.--	350.--
Schlachtschweine				300.--
Ferkel (Verkauf bei ca. 40 kg)	80.--	-	120.--	100.--
Schafe, Ziegen	100.--	-	200.--	150.--
Hirsche	300.--	-	500.--	400.--
Strausse	6'000.--	-	14'000.--	10'000.--
Truthühner	10.--	-	20.--	15.--
Masthühner	2.--	-	4.--	3.--
Legehühner	8.--	-	12.--	10.--

Für Qualitätszuchtvieh müssen die angegebenen Werte entsprechen erhöht werden.

Waren anzuwendenen Angaben berechnet, d. h. zum Kaufwert oder zum Marktwert falls dieser am 31. Dezember 2015 niedriger war.

Für Handelsvieh von professionellen Viehhändlern werden die Werte gemäss den auf

D. NATURALBEZÜGE UND NATURALLÖHNE, PRIVATANTEILE

Das Merkblatt NL 1/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung dient der Bestimmung von Naturalleistungen und Privatanteilen.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten

dar. Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7 weiter unten).

	Erwach-sene	Kinder im Alter von *		
		1 bis 6 Jahren	6 bis 13 Jahren	13 bis 18 Jahren
In der Regel	960.--	240.--	480.--	720.--
Ohne Milch	600.--	145.--	300.--	455.--
Mit Milch, ohne Fleisch	600.--	145.--	300.--	455.--
Betrieb ohne Tiere	240.--	60.--	120.--	180.--

- Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom

Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

2. Mietwert der Wohnung

Deklariert wird der Eigenmietwert gemäss Protokoll der letzten amtlichen Schätzung, einschliesslich der Angestelltenräume und der

Räume mit unentgeltlichem Wohnrecht des Betriebsinhabers.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon etc.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als

Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushaltung mit 1 Erwachsenen CHF		Zuschläge pro Kind CHF	
		zusätzlichen Erwachsenen CHF		
Überdurchschnittliche Verhältnisse	3'540.--	900.--		600.--
In der Regel	2'640.--	660.--		420.--
Sehr einfache Verhältnisse	2'100.--	540.--		360.--

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

In der Regel entspricht der Privatanteil einem Drittel oder der Hälfte der Bar- und/oder der Naturallöhne. Der Anteil der für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie geleisteten Arbeit ist in keinem Fall abzugsfähig.

5. Privatanteil an den Fahrzeugkosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat zurückgelegten Kilometeranteils berechnet, oder pauschal mit

einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallöhne (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

		Pension			Unter- kunft	Ver- pflegung und Unterkunft	
		Früh- stück	Mittag- essen	Abend- essen			
Erwach- sene	CHF/Tag	3.50	10.--	8.--	21.50	11.50	33.--
	CHF/Monat	105.--	300.--	240.--	645.--	345.--	990.--
	CHF/Jahr	1'260.--	3'600.--	2'880.--	7'740.--	4'140.--	11'880.--

Für Kinder, werden die Ansätze auf 75 % bis 6 Jahren, 50 % von 6 bis 13 Jahren und 20 % von 13 bis 18 Jahren reduziert. Familien mit 4 Kindern und mehr siehe Ziffer 1 oben.

Wenn der Arbeitgeber auch Kleidung, Unterwäsche und Schuhe zur Verfügung gestellt hat und kümmerten sich um Wäsche und Pflege, fügen Sie CHF 80.- pro Monat oder CHF 960.- pro Jahr.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenpreis)

	CHF/Tag	CHF/Monat	CHF/Jahr
- In der Regel	17.--	510.--	6'120.--
- Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19.--	570.--	6'840.--

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Regeln zum Abzug der Aufwendungen

Alle Gewinnungskosten des Landwirtschaftsbetriebs, die geschäfts- oder berufsmässig begründet sind, sind abzugsfähig.

Siehe unten Teil 3 enthält eine nicht erschöpfende Übersicht über die für bestimmte Aufwendungen ausmachen.

E. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÜBRIGEN ZIFFERN DER STEUERERKLÄRUNG

Code 150

Ergebnis der Land- und Forstwirtschaft

Das Ergebnis aus der selbständigen Tätigkeit, einschliesslich eventueller Liquidationsgewinne, sind in dieser Rubrik aufzuführen.

Schliesst das Geschäftsjahr 2015 gemäss Formular 3 mit einem Verlust, ist hier ein negatives Ergebnis einzutragen. Die Beiträge des Betriebsinhabers an die 1. Säule müssen der Abrechnung auf Seite 3 von Formular 3 entsprechend zum Betriebsergebnis aufgerechnet werden. Siehe dazu auch Ziffer 182.

Code 180

Nicht berücksichtigte Verluste

Die im Laufe der sieben letzten Geschäftsjahre verwirklichten Verluste werden hier angegeben, sofern diese noch nicht mit Einkommen von vorige Jahren kompensiert worden sind.

Code 182

Persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge

Die vom Besitzer getragenen jährlichen AHV-Beiträge fliessen nicht in die Berechnung der

gewerblichen Einkünfte des AHV-pflichtigen gemäss Art. 23 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) ein. Sie gelten also nicht als Betriebsaufwand im Sinne der AHVV. Die AHV-Beiträge des Betriebsinhabers dürfen nicht also das Ergebnis der Land- und Forstwirtschaft gemäss Ziffer 150 beeinflussen, sondern werden an jedoch Zahl Ziffer 182 für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen.

Code 188

Im ordentlichen Einkommen enthaltener Liquidationsgewinn

Als integrierender Bestandteil des in Code 150 der Steuererklärung eingetragenen Ergebnisses der Land- und Forstwirtschaft wird der Liquidationsgewinn in der Rubrik 188 abgezogen, damit er ab 1. Januar 2011 in Übereinstimmung mit Art. 36a des jurassischen Steuergesetzes und 37b DBG separat behandelt werden kann, wenn die Voraussetzungen der beiden Gesetzesartikel erfüllt sind. (Siehe Kapitel 5 dieser Wegleitung).

Der Liquidationsgewinn (zu belegen und dokumentieren in einem Anhang zur Erfolgsrechnung) muss mithilfe der „ausserordentlichen“ Positionen in der Buchhaltung des letzten Geschäftsjahrs der selbständigen Tätigkeit genau ermittelt werden können.

F. KAPITALGEWINNE AUS VERÄUSSERUNG, VERWERTUNG ODER BUCHMÄSSIGER AUFWERTUNG

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des jurassischen Steuergesetzes und Art. 18 Abs. 2 DBG zählen zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere aus selbständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit, auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken jedoch werden bei der direkten Bundessteuer den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet. Das heisst, dass nur die vorher getätigten und bei der Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen steuerbar sind. Auf kantonaler Ebene gelangt bei der Einkommenssteuer das gleiche System zur Anwendung. Allerdings unterliegt die Differenz zwischen den Einkünften aus der Veräusserung und dem Erwerbspreis der Grundstückgewinnsteuer.

Beispiel

Gestehungswert des Grundstücks (Kaufpreis und wertvermehrnde Investitionen)	CHF 400'000.--
Abschreibungen	CHF 150'000.--
Buchwert	CHF 250'000.--
Verkaufspreis	CHF 500'000.--

Direkte Bundessteuer

Besteuerung der Differenz zwischen dem Gestehungswert und dem Buchwert. Diese Differenz entspricht den getätigten Abschreibungen in der Höhe von CHF 150'000.-

(Das BG-Urteil und das Kreisschreiben Nr. 38 präzisieren, für welche Grundstücke diese Bestimmungen gelten, d. h. für landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne von Art. 6 BGGB).

G. ZUORDNUNG VON LIEGENSCHAFTEN ZUM GESCHÄFTS- ODER PRIVATVERMÖGEN (GRUNDSATZ DER PRÄPONDERANZ)

Wenn eine Eigenschaft, insbesondere ein Gebäude, die Gegenstand der gemischten Verwendung, das heisst, dass sie zum Teil einer privaten Benutzung und zum Teil für den gewerblichen Einsatz zugeordnet ist. Die Frage zu wissen, ob sie muss oder nicht verbucht sein als Gewerbeimmobilien wird nach der ausschlaggebenden Benutzung reguliert.

Kanton

Der gleiche Betrag in Höhe von CHF 150'000 wird als Einkommen besteuert. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis (CHF 500'000) und dem Gestehungspreis des Grundstücks (CHF 400'000, gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu indexieren) wird als Grundstückgewinn besteuert.

Der Kapitalgewinn wird wie folgt errechnet:

- Für Landwirtschaftsbetriebe ohne ordnungsgemässe Buchhaltung: gemäss Anweisungen auf Seite 4 des der Steuererklärung beiliegenden Fragebogens für Landwirtschaftsbetriebe (Formular 3);
- Für Landwirtschaftsbetriebe mit ordnungsgemässer Buchhaltung: Differenz zwischen dem auf den 1. Januar 1993 neu festgelegten Eingangswert und dem Buchwert, einschliesslich kumulierte Abschreibungen bis 31.12.1992.

Sind die vorhandenen Angaben nicht ausreichend, werden die bis am 1. Januar 1993 getätigten Abschreibungen mittels Schätzung ermittelt.

Bei den übrigen Vermögenswerten entspricht der Kapitalgewinn der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Liquidationsgewinne, die die Kriterien gemäss Art. 36a des jurassischen Steuergesetzes und Art. 37b DBG erfüllen, ein erleichtertes Abrechnungsverfahren (siehe Kapitel 5).

In der Landwirtschaft stellt sich diese Frage insbesondere bei Kleinbetrieben und bei Wohnhäusern. In diesem Zusammenhang gelten folgende Regeln:

- Es gilt der im bürgerlichen Bodenrecht vertretene Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit. Besteht demnach ein Betrieb aus mehreren Wohn- oder Bauerlichgebäuden,

werden die verschiedenen Liegenschaften nicht separat behandelt.

- Für die Zuordnung zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird der Netto-Mietertrag der für den Betrieb nicht benötigten Vermögenswerte mit dem Sozialergebnis verglichen. Stellt das Sozialergebnis mehr als die Hälfte des Gesamtertrags dar, ist die Liegenschaft dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Das Sozialergebnis setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Landwirtschaftliches Einkommen,
- Bezahlte Pachtzinsen,
- Bezahlte Zinsen,
- Liegenschaftssteuern,
- Personalkosten.

Weitere Hinweise betreffend die Zuordnung von Vermögenswerten

- Für Wohnhäuser gilt die Zuweisung auf das gesamte Gebäude. Sind neben dem betrieblich langfristig benötigten Wohnraum weitere Wohnbauten vorhanden, so sind diese in der Regel dem Privatvermögen zuzuweisen.
- Die Verpachtung eines bisher selbst geführten Betriebs gilt nicht als Realisationstatbestand, sofern sich die Verpachtung nicht als endgültig erweist. Die Liegenschaft gehört weiterhin zum Geschäftsvermögen, so lange die Pacht nicht definitiv ist.
- Von einem aktiven Mitglied an Betriebsgemeinschaften zur Verfügung gestellte Liegenschaften sind in der Regel dem Geschäftsvermögen zuzuordnen.

Beispiel

Sozialergebnis (siehe oben)	CHF 60'000.--
Mietwert	CHF 3'000.--
Sonstige, nicht landwirtschaftlich genutzte Mietobjekte	<u>CHF 8'000.--</u>
Total	CHF 71'000.--

Das Sozialergebnis entspricht 84.5 Prozent des Brutto-Gesamtertrags. Die Liegenschaften sind dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

H. RAUHFUTTERVORRÄTE (VOM BETRIEB PRODUZIERTE UND VERWENDETE VORRÄTE)

Liegt keine Effektschätzung der Vorräte vor, müssen die Rauhfuttermvorräte dem normalen Jahresvorrat entsprechend erfasst werden.

Der normale Jahresvorrat entspricht dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Grundlage der Menge und eines zeitnahen Preises pro Einheit festgelegten Bilanzbetrag in Abhängigkeit:

- von der Produktionsfläche für das Produkt,
- vom effektiven Viehbestand,
- vom Abschlussdatum.
- Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die Verhältnismässigkeit der Bewertung bezüglich Menge, Preis usw. nachzuweisen. Bestandesveränderungen in den nachfolgenden Jahren sind zu begründen, da insbesondere grosse (buchmässige) Verminderungen oft der betriebswirtschaftlichen Grundlage entbehren.
- Dieser Wert ist für die Vermögenssteuer ungeschmälert zu übernehmen. Der im Ertragswert der landwirtschaftlichen

Liegenschaften unter „Vorräte und Feldvorsprung“ enthaltene Anteil stellt vermögenssteuerlich weiterhin eine stille Reserve dar.

Berechnungsbeispiel

- Winterfütterung (November–Ende April) / **180 Tage**
- Durchschnittlicher Bestand der Grossvieheinheiten - Rauhfutter (RhGVE) / **25**
- Tagesbedarf von TS (Trockensubstanz) pro RhGVE an Kilo / **17 kg**
- Normaler Jahresvorrat an TS somit (25 RhGVE x 17 kg x 180 Tage) / **76'500 kgTS** entspricht einer Dürrfuttermenge mit 88 % TS-Gehalt / **86'932 kg**
- Durchschnittlicher Rauhfutterpreis pro Quintal (gem. FAT) CHF 25.- bis 31.- pro Quintal / Ø **CHF 28.-**

Normaler Jahresvorrat

für 25 RhGVE bei Winterfütterung während

180 Tagen ist egal an	CHF	23'431.--
Pro RhGVE	CHF	974.--
Pro RhGVE und pro Monat	CHF	162.--

Anpassung der Winterfütterung, die nach dem Geschäftsjahr 2015 bleibt.

Bei Buchhaltungsabschluss per 31.12.2015 muss dieser Wert um 1/3 gekürzt werden, da der für die Monate November/Dezember bestimmte Vorrat bereits verfüttert ist. Folglich bleiben 120 Tage Winterfütterung, die es zu berücksichtigen müssen.

Für 25 RhGVE bei Winterfütterung während		
120 Tagen ist egal an	CHF	16'227.--
Pro RhGVE	CHF	649.--
Gerundeter Wert pro RhGVE	CHF	700.--

Der Betrag CHF 700.- kann mittels der Erstellung der Belege über den Erwerb von Raufutter, bis zum Ende der Überwinternerperiode bestritten werden.

I. SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRÄTE

Konzentrierte Lebensmittelvorräte, einschliesslich der vom Betrieb produzierten (z. B. im Betrieb oder bei Lebensmittellieferanten gelagertes Getreide) sowie Rohstoffe (wie Düngemittel,

Pflanzenschutzmittel oder Treibstoff) sind ebenfalls zu erfassen.

Das im Laufe des Jahres produzierte Getreide ist brutto zu verbuchen, ob es nun verkauft, gelagert oder konsumiert wird.

3. Regeln zum Abzug der Aufwendungen

Alle zur Erzielung des selbständigen Einkommens getätigten Aufwendungen, die geschäfts- oder berufsmässig begründet sind, sind abzugsfähig. Die nachfolgende Tabelle gibt

eine nicht abschliessende Übersicht über die buchhalterische Erfassung verschiedener Aufwendungen.

Aufwendungen	Betriebsaufwand	Privataufwand	Bemerkungen
Löhne	100 %		-
Sozialversicherungsbeiträge	100 %		-
Löhne und Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte des Privathaushalts		100 %	-
Betriebsinhaber und Familie*			
AHV/IV/ALV/EO/FAK	100 %		Die persönlichen AHV-Beiträge des <u>Betriebsinhabers</u> sind in einer separaten Buchhaltungsruhrubrik zu erfassen.
Krankenkasseversicherung		100 %	Wird unter Ziffer 525 der Steuerklärung zum Abzug gebracht
Unfallversicherung		100 %	-
Zusatzversicherung bei Unfall		100 %	Wird unter Ziffer 525 der Steuerklärung zum Abzug gebracht
Krankentaggeld-Versicherung **		100 %	Wird unter Ziffer 525 der Steuerklärung zum Abzug gebracht
Private Risiko-Lebensversicherung		100%	Wird unter Ziffer 525 der Steuerklärung zum Abzug gebracht
Für betriebliche Zwecke verpfändete Risiko-Lebensversicherung	100 %		Zum Beispiel als Garantie für Geschäftskredite
Berufliche Vorsorge 2. Säule – ordentliche Beiträge	50 %	50 %	Der private Anteil ist unter Ziffer 515 der Steuererklärung zum Abzug zu bringen
Berufliche Vorsorge 2. Säule – Einkäufe		100 %	Wird unter Ziffer 515 der Steuerklärung zum Abzug gebracht
Gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a		100 %	Wird unter Ziffer 520 der Steuerklärung zum Abzug gebracht
Persönliche Vorsorge, Säule 3b (Lebens- oder Rentenversicherung)		100 %	-
Hausratversicherung		100 %	-
Direkte Steuern und Militärpflichtersatz		100 %	-
Wohnkosten		100 %	-
Telefon, TV- und Radiogebühren für den Privathaushalt		100 %	-
Ausgaben für Haushalt und Freizeit		100%	-
Bussen		100 %	-
Betrieb / Geschäft			
Betriebshaftpflichtversicherung	100 %		-
Gebäudeversicherung	100 %		Gebäude den Geschäftsvermögen zugeordnet.
Mobiliarversicherung	100 %		Mobiliar den Geschäftsvermögen zugeordnet.
Kosten für im Geschäftsvermögen bilanzierte Fahrzeuge (Leasing, Reparaturen, Treibstoff, Steuern und Versicherung, Abschreibungen)	100 %		Buchung eines Privatanteils Ende Geschäftsjahr
Reise- und Repräsentationskosten	100 %		ebenso

*Darunter fallen die Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die keinen Arbeitsvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen haben.

**Bezogene Taggelder sind unter Ziffer 240 der Steuererklärung einzutragen.

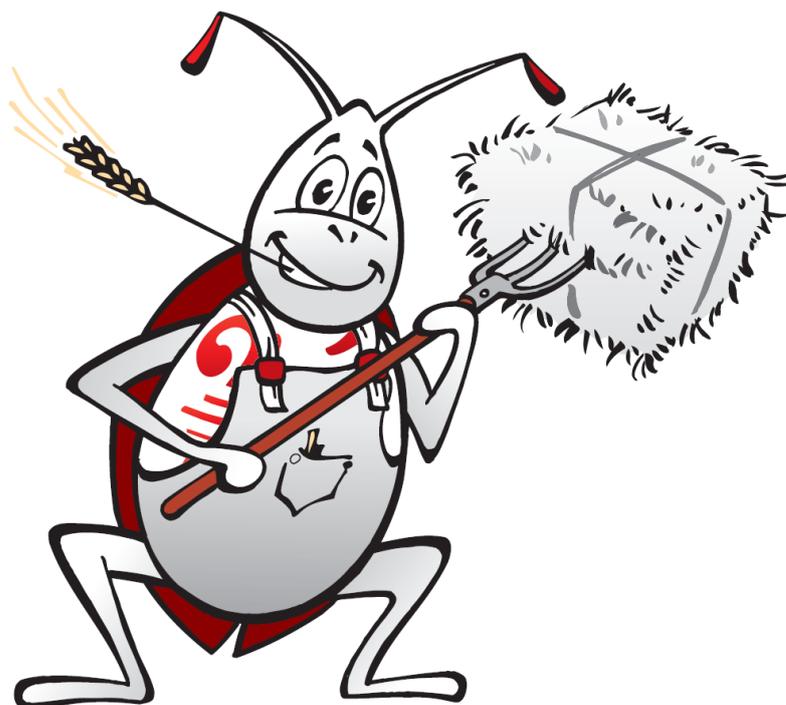
Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen

Von den Einkünften abgezogen werden auch Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Zuwendungen

- a) im Falle der Staatssteuer 10 % max. des Nettoertrags (Art. 32 Abs. 1 Bst. d des jurassischen Steuergesetzes) und
- b) im Falle der direkten Bundessteuer 20 % max. des Nettoertrags (Art. 33a DBG). Die Belege sind beizulegen.

Erträge aus Wertschriften und anderen Kapitalanlagen

Wertschriftenerträge und sonstige Erträge aus Kapitalanlagen, die zum **Geschäftsvermögen** gehören, müssen vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abgezogen und im Wertschriftenverzeichnis (Formular 5A) aufgeführt werden. Dies ist notwendig, damit die steuerpflichtige Person sein Recht auf Anrechnung der Verrechnungssteuer verlangen kann.



4. Weisungen betreffend den Umfang von Abschreibungen

Der Umfang der Abschreibungen und zulässigen Rückstellungen richtet sich nach den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Weisungen der jurassischen Regierung, die im *Journal Officiel* Nr. 41 vom 20. November 2002

publiziert wurden. Er orientiert sich überdies am Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Merkblatt A / 2001).

5. Unternehmenssteuerreform II

Nach dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) am 1. Januar 2011 gelten die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften.

a. Liquidationsgewinn bei Selbständig-erwerbenden:



Gesetzliche Grundlage, Stufe Bund

Art. 37b DBG

- Wird die selbständige Erwerbstätigkeit **nach dem vollendeten 55. Altersjahr** oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität **definitiv aufgegeben**, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.
- Einkaufsbeiträge gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 berechnet.
- Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.
- Diese Bestimmung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.



Gesetzliche Grundlage, Stufe Kanton

Art. 36a jurassisches Steuergesetz

- "wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach (...)" = Text vom Art. 37b DBG
- Einkaufsbeiträge gemäss Art. 31 Bst. a sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, **so wird die Steuer** auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 31 Bst. a nachweist, **in gleicher Weise wie bei Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 37 erhoben**.
- Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist die Hälfte dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.
- Diese Bestimmung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Gemäss DBG und der Verordnung vom 17. Februar 2010 über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) gelten folgende Anwendungsvoraussetzungen:

Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

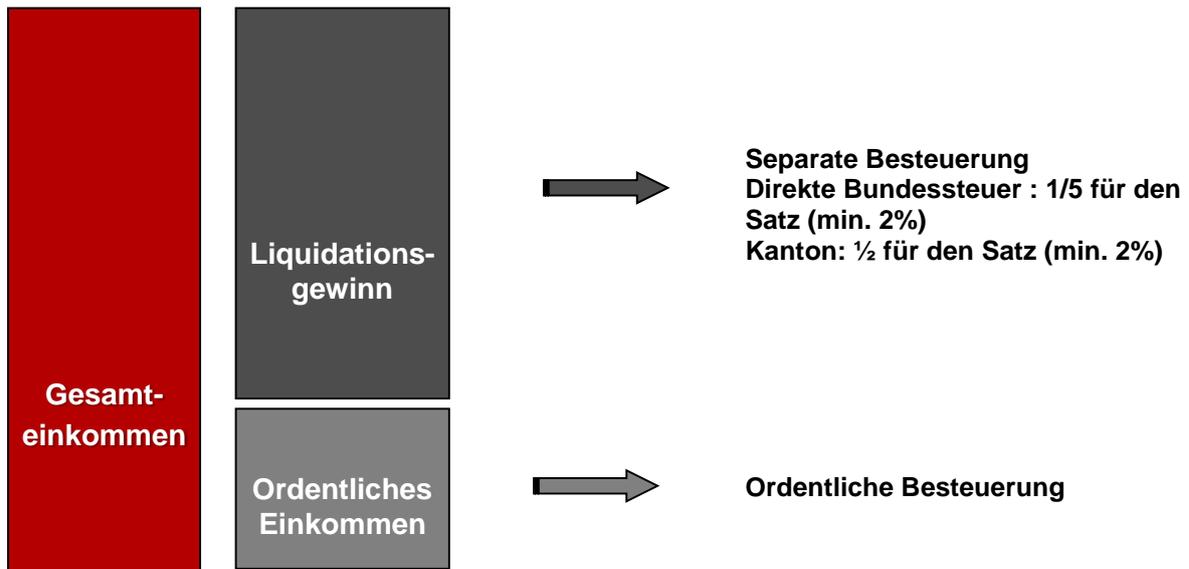
Vollendetes 55. Altersjahr bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit

oder

Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 2 IVG (Kausalzusammenhang zwischen der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit und der Invalidität).

Die reduzierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen kann je nach Angaben im Akte auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen:

- **Schematische Darstellung des Liquidationsgewinns (ohne Einkauf BVG und fiktiven Einkauf)**



Ordentlicher Einkauf – wichtigste Begriffe

Ist die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so kann sie sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr im Rahmen der üblichen Bestimmungen in die Vorsorgeeinrichtung einkaufen (Art. 4 Abs. 1 LGBV).

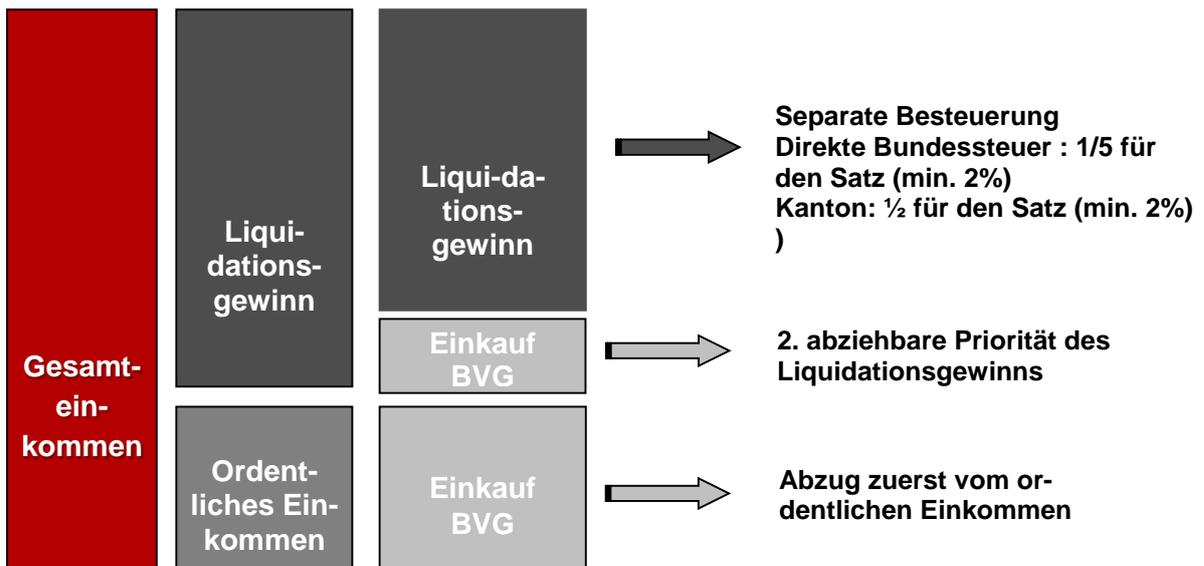
Die Berechnung erfolgt gemäss BVG-Reglement, das sich nach den Bestimmungen der BVV 2 richtet.

Der Einkauf kann von den Einkünften abgezogen werden.

(Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG; Art. 4 Abs. 2 LGBV).

Ein Beitragsüberhang reduziert den Liquidationsgewinn: Der Einkauf wird zuerst vom ordentlichen Einkommen und danach vom Liquidationsgewinn abgezogen (Art. 4 Abs. 3 LGVB).

- Schematische Darstellung des Liquidationsgewinns (mit Einkauf BVG)



Fiktiver Einkauf – wichtigste Begriffe

Der fiktive Einkauf ist ein ausschliesslich im Bereich Steuern verwendeter Begriff und im Vorsorgerecht gänzlich unbekannt.

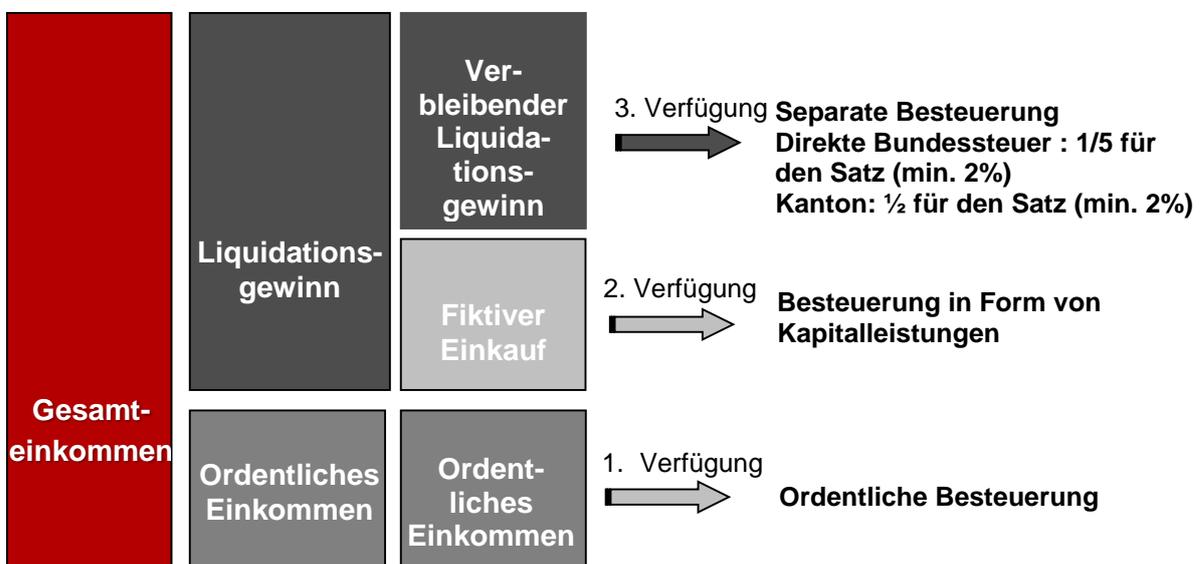
Es handelt sich um eine Option, die die steuerpflichtige Person ausüben kann, nicht um eine Pflicht (Art. 5 Abs. 1 LGBV).

Möchte die steuerpflichtige Person diese Option ausüben, muss sie das entsprechende Formular sowie alle notwendigen Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs beibringen (Art. 5 Abs. 2 LGBV). Bei unvollständig ausgefüllten Unterlagen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

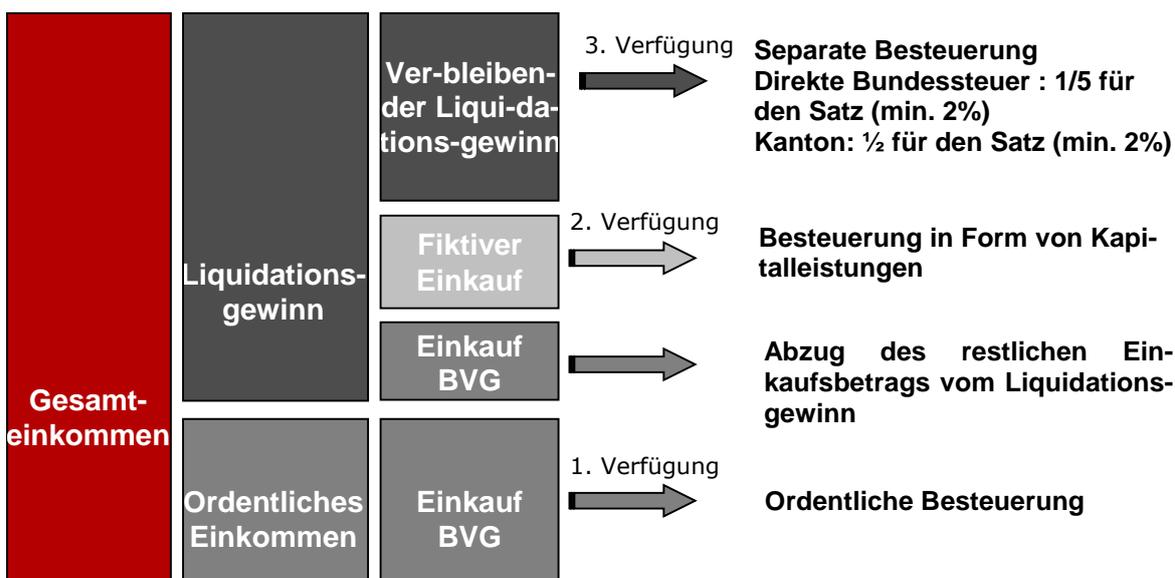
Die Option kann von allen Selbständigerwerbenden ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind oder nicht (Kumulation ordentlicher Einkauf/fiktiver Einkauf: möglich).

Das Formular zur Berechnung des fiktiven Einkaufs ist auf der JuraTax-CD sowie auf unserer Website <http://www.jura.ch/DFI/CTR/Formulaires.html> verfügbar.

- Schematische Darstellung des Liquidationsgewinns (mit fiktivem Einkauf)



- Schematische Darstellung des Liquidationsgewinns (mit Einkauf BVG und fiktivem Einkauf)



Das Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010 enthält ebenfalls alle Informationen zur Behandlung des Liquidationsgewinns durch die direkte Bundessteuer.

b. Aufschubtatbestände bei selbständiger Erwerbstätigkeit

+ Gesetzliche Grundlage DBG

Art. 18a Aufschubtatbestände

¹Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

²Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 18a DBG wird im Kreisschreiben Nr. 26 der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 16. Dezember 2009 behandelt.

- **Zusammensetzung des Verkehrswert einer Liegenschaft**

Anlagekosten (Erwerbskosten einschliesslich wertsteigernde Ausgaben)

- **Buchungsabschreibungen**

= **Buchwert**

+ **Versteuerte stille Reserven**

= **Massgebender Einkommenssteuerwert**

+ **Gewinn** (wieder eingebrachte Abschreibungen + konjunktureller Wertzuwachs)
oder **Verlust** (wieder eingebrachte Abschreibungen – Wertverlust)

= **Verkehrswert**

 **Kanton: Keine Veränderung des Systems, das vor dem 1. Januar 2011 praktiziert wurde. (Kanton Jura : Monistsystem am Grundstücksgewinn).**



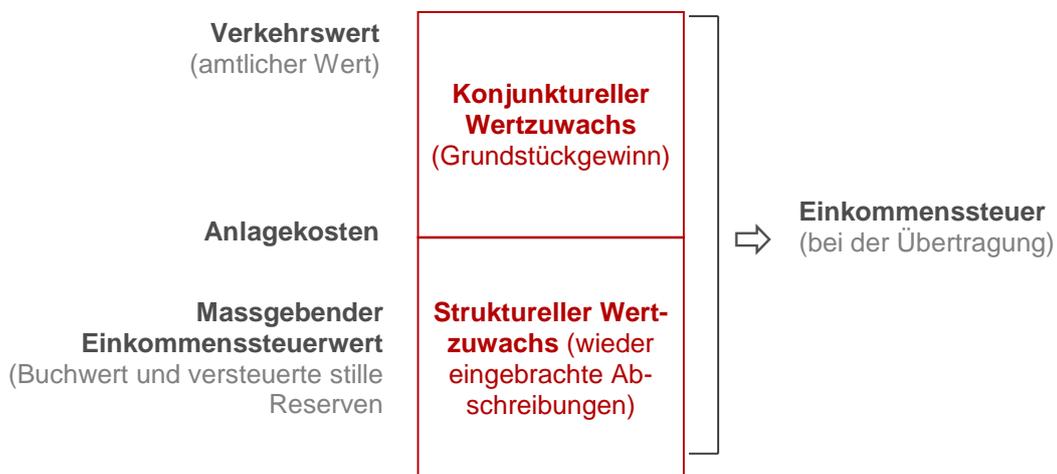
 **Anwendungsvoraussetzungen von Art. 18 a Abs. 1 DBG**

1. Die steuerpflichtige Person muss den Aufschub mit dem entsprechenden Formular („Différé d'imposition IFD“) formell beantragen.
2. Übertragung einer Liegenschaft des Anlagevermögens vom Geschäfts- ins Privatvermögen
 - Bei der Übertragung: die wieder eingebrachten Abschreibungen werden als Einkommen besteuert
 - Beim Verkauf: der Wertzuwachs wird als Einkommen besteuert

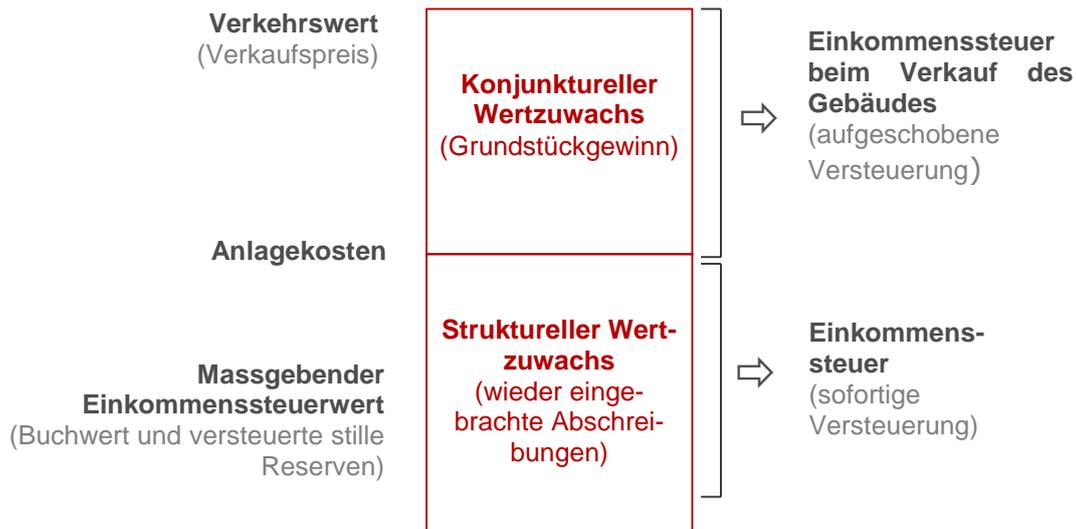
 **Direkte Bundessteuer**

Der Steuerpflichtige hat die Wahl zwischen

- dem aktuellen System



- oder auf schriftlichen Antrag



Das Formular „Différé d'imposition IFD“ ist auf der JuraTax-CD sowie auf unserer Website <http://www.jura.ch/DFI/CTR/Formulaires.html> verfügbar. Die Datenanalyse von der Finanzverwaltung bleibt bei der Besteuerung reserviert.

c. Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens

Der Begriff „Ersatzbeschaffung“ wird im Anschluss an die USTR II etwas flexibler aufgefasst:

Direkte Bundessteuer

Art. 30 Abs. 1 „Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, **wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden**. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.“

Kanton

Art. 28 Abs.1 „Werden bewegliche Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Gegenstände übertragen werden, **wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden**. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.“^{27)63“}

